

Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege

(Stand 14. September 2022)

1. Organisatorische Rahmenbedingungen

Das Berufskolleg klärt in Gesprächen mit den Trägern, ob Interesse an der Einrichtung eines praxisintegrierten Bildungsganges besteht und ob die Zusagen der Träger quantitativ ausreichen, um den Bildungsgang einzurichten.

2. Auswahl- und Aufnahmeverfahren der Studierenden

Durch die enge Abstimmung zwischen der Fachschule und dem Träger/ den Trägern wird sichergestellt, dass vor Abschluss des Praktikantenvertrages die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang gesichert sind. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt dem Praktikumsgeber.

3. Zugangsvoraussetzungen

Die Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Berufskollegs (§§ 5, 28 Anlage E zur APO-BK) gelten uneingeschränkt auch für die praxisintegrierte Ausbildung.

Dies sind:

- mittlerer Schulabschluss
- einschlägige Berufsausbildung oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E
- Nachweis der beruflichen Eignung durch ein erweitertes Führungszeugnis

4. Organisationsform

Nach den Vorgaben der APO-BK ist die Organisationsform der Fachschulausbildung freigestellt, d. h. verschiedene Formen der Verzahnung der Theorie und Praxisphasen sind möglich.

Die beigefügten Beispiele sind eine Orientierungshilfe, wie eine praxisintegrierte Ausbildung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden kann. Insbesondere wird aus der Darstellung deutlich, wie der Theorie- und Praxisumfang der Ausbildung auf die einzelnen Schulhalbjahre verteilt werden kann.

Um den Umfang des Theorieunterrichts im letzten Ausbildungshalbjahr trotz der üblichen Prüfungstermine ca. 6 Wochen vor den Sommerferien sicherzustellen, bietet es sich an, die fachtheoretische Ausbildung im letzten Schulhalbjahr in Form von Blockwochen zu organisieren.

5. Aspekte der generalistischen Ausbildung:

Die fachpraktische Ausbildung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr wird in der Regel zusammenhängend in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld realisiert werden (siehe Tabelle 1). Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Dieser Anspruch kann bei der fachpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr, bevorzugt ab dem zweiten Halbjahr erfüllt werden. Grundsätzlich sind Praxiszeiten von mindestens acht Wochen im zweiten Arbeitsfeld abzuleisten.

6. Dauer der Ausbildung, Berufsabschlussprüfung

In der praxisintegrierten Ausbildung werden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten zeitlich so verzahnt, dass die mindestens 2.400 Stunden fachtheoretische Ausbildung erst im dritten Jahr erreicht wird. Daher fallen in der praxisintegrierten Ausbildung der theoretische und der fachpraktische Teil des Fachschulexamens am Ende des dritten Jahres zeitlich zusammen. Die Prüfungsreihenfolge der APO-BK ist dabei zu berücksichtigen, d. h. es ist zunächst der theoretische Teil des Fachschulexamens (§ 10 APO-BK, Anlage E) abzulegen. Die bestandene schriftliche Prüfung berechtigt zur Teilnahme an der fachpraktischen Prüfung (§ 33 Anlage E, APO-BK), die in Form eines Kolloquiums durchgeführt wird.

Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Für die Berechnung der Note für die fachpraktische Prüfung tritt an die Stelle der Note für die berufspraktischen Leistungen die Note für das Fach „Praxis“ (§ 29 Anlage E, APO-BK).

Die Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung ergibt sich aus der Note für das Fach „Praxis“ und der Note für das Kolloquium. Die Note für das Fach „Praxis“ wird zweifach gewichtet. Eine separate Ausweisung der Leistungen im Berufspraktikum ist nicht möglich, da das Berufspraktikum und die sonstigen Praktika miteinander verzahnt sind. Leistungsbewertungen im Berufspraktikum gehen in die Note für das Fach „Praxis“ ein, das – wie bisher – bei der Versetzung eine Sperrwirkung hat.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher“ wird vergeben, wenn die fachpraktische Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wird.

7. Versetzungszeugnisse

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Fachschülerinnen und Fachschüler ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

Bei Nichtversetzung einer Fachschülerin/ eines Fachschülers ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich. Sofern eine entsprechende Lerngruppe nicht an diesem Berufskolleg geführt wird, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg mit Praxisintegrierter Organisationsform zu ermöglichen. Alternativ ist der Fachschülerin/ dem Fachschüler ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform zu ermöglichen. Dieser Wechsel erfordert eine Auflösung des Praktikantenvertrages zwischen dem Träger und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler.

8. Wiederholung bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen des Fachschulexamens

Im Falle der Nichtzulassung zum Fachschulexamen oder des Nichtbestehens des Fachschulexamens muss das letzte Schuljahr wiederholt werden.

9. Rechtsstellung der Fachschüler

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Fachschulverhältnis, da die Ausbildung mindestens 2.400 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1.200 Stunden fachpraktische Ausbildung umfasst (siehe KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen). Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Fachschule liegt.

Daneben besteht für fachpraktische Ausbildungszeiten ein Anspruch der Fachschülerinnen und Fachschüler auf Gewährung einer Vergütung (TVAöD – Besonderer Teil Pflege). Der TV-Praktikanten ist in der Anlage beigefügt. Das Berufsbildungsgesetz findet auch bei der praxisintegrierten Ausbildung keine Anwendung.

10. BAföG/ Vergütung/ Schülerfahrkosten/ Lernmittelfreiheit

Hinweise zum BAföG:

Eine Organisation der Fachschulausbildung, bei der die Schulzeiten und die Praxisanteile über den 3-jährigen Ausbildungszeitraum verteilt werden, beeinträchtigt die grundsätzliche Förderungsfähigkeit nach dem BAföG nicht.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Vergütung anzurechnen und auf die Monate des Bewilligungszeitraums zu verteilen ist (§ 22 BAföG).

Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel 12 Monate (§ 50 Abs. 3 BAföG). Die Ämter für Ausbildungsförderung orientieren sich bei der Festsetzung des Endes des Be-

willigungszeitraums üblicherweise am Schuljahr. Wird ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt, ist dessen Datum für das förderungsrechtliche Ende der Ausbildung maßgebend.

Es ist nicht zulässig, Bewilligungszeiträume anders als nach der Vorgabe des § 50 Abs. 3 BAföG zu bilden, um Einkommensanrechnung zu umgehen. Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

Ein Verzicht auf Ausbildungsförderung für einzelne Monate ist nicht zulässig, da § 46 Abs. 2 SGB I einen Verzicht nicht zulässt, wenn durch den Verzicht Rechtsvorschriften umgangen werden (hier die §§ 50 Abs. 3 und 22 Abs. 2 BAföG).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung des BAföG das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten/ Lebenspartners und Einkommen der Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet wird.

Hinweise zur Ausbildungsvergütung:

Die Sozialpartner haben sich in den Tarifverhandlungen in 2018 darauf geeinigt, Auszubildende in Erziehungsberufen nach dem PiA-Modell (Praxisintegrierte Ausbildung) in die Tarifverträge aufzunehmen und ihre Ausbildungsvergütung verbindlich zu regeln. Bisher waren sie von den Tarifverträgen ausgeschlossen und erhielten keine einheitliche Ausbildungsvergütung. Mit dem Tarifabschluss 2018 werden sie in den „TVAöD – Besonderer Teil Pflege“ einbezogen. Das ist der Tarifvertrag, der die Ausbildungsverhältnisse im Pflegebereich tariflich regelt. Daraus ergibt sich für sie ein tarifvertraglicher Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung.

Angehende Erzieherinnen und Erzieher in berufsbegleitenden Ausbildungen haben neben dem Schulvertrag auch einen separaten Arbeitsvertrag und haben einen tariflichen Anspruch auf die vereinbarte Ausbildungsvergütung.

Bezüglich der Sozialversicherungspflicht gelten

- § 25 Abs. 1 SGB III (Arbeitsförderung)
- § 5 Abs. 4a SGB V (gesetzliche Krankenversicherung)
- § 1 SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung)

Hinweise zum Personaleinsatz nach dem Kinderbildungsgesetz:

Der Praxiseinsatz der Fachschülerinnen und Fachschüler kann nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanziert werden. Im Rahmen der Personalvereinbarung (PersV) ist vorgesehen, dass der Praxiseinsatz im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Drittel der Einsatzzeit und im dritten Ausbildungsjahr mit der Hälfte der Einsatzzeit angerechnet

werden kann, jeweils bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden, soweit für den Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 der PersV erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

Hinweise zu den Schülerfahrkosten und zur Lernmittelfreiheit:

Die Regelungen zu den Schülerfahrkosten und zur Lernmittelfreiheit gelten unabhängig von der Organisationsform unverändert fort.

Hinsichtlich der Schülerfahrkostenübernahme (z.B. Schülerticket) ist entscheidend, ob bei der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung aufgrund tariflicher Regelung geleistet wird (§ 20 Abs. 2 letzter Satz SchfkVO):

„§ 20 Sonderregelungen

(1) ...

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.“

Die Bewilligung von Schülerfahrkosten durch den Schulträger kann von der Erklärung der Schülerin oder des Schülers abhängig gemacht werden, dass

- für die Aufwendungen an Fahrkosten keine anderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,
- für die Teilnahme an einem Praktikum keine Praktikantenvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

11. Lehrereinsatz/ Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung erfolgt über die Gesamtdauer der Ausbildung durch die im Bildungsgang tätigen Lehrkräfte entsprechend der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden. Sowohl für die fachtheoretische als auch für die fachpraktische Ausbildung gilt z. Zt. die Schüler-Lehrer-Relation von 16,18 : 1 (vgl. Ausführungsverordnung zum § 93 Abs. 2 SchulG). Bei der Praxisbegleitung sind die Vorgaben der § 31 APO-BK, Anlage E und des gültigen Lehrplans zu beachten.

Praxisintegrierte Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/ zum Staatlich anerkannten Erzieher

Beispiel 1: Modell mit steigenden Praxiszeiten im Verlauf der Ausbildung
und verstärkten Theoriezeiten zu Beginn der Ausbildung

Organisationsform					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 4 Tage a 8 Std	Theorie: 4 Tage a 8 Std	Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 1 Tag a 8 Std
Praxis: 1 Tag	Praxis: 1 Tag	Praxis: 2 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 4 Tage

Fachtheoretische Ausbildung					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 4 Tg x 8 Std	20 Wo x 4 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 1 Tg x 8 Std
640 Stunden	640 Stunden	480 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	160 Stunden*
1.280 Stunden		800 Stunden		480 Stunden	
Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.560 Unterrichtsstunden					

* Unterricht kann auch in Form von Blockwochen erteilt werden.

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 1 Tg x 8 Std	20 Wo x 1 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 4 Tg x 8 Std
160 Stunden	160 Stunden	320 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	640 Stunden
320 Stunden		800 Stunden		1.120 Stunden	
Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 2.240 Stunden zuzüglich Arbeitszeiten in den Ferien					
Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.200 Stunden					

Stellenanteile fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Entspricht dem Blockpraktikum	Entspricht dem Blockpraktikum	0,4 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,8 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler
		Entspricht 0,5 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler	Entspricht 0,7 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler		

Beispiel 2: Modell mit relativ gleichmäßiger Verteilung der Ausbildungszeiten für Theorie und Praxis im Verlauf der Ausbildung

Organisationsform					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std
Praxis: 2 Tage	Praxis: 2 Tage	Praxis: 2,5 Tage	Praxis: 2,5 Tage	Praxis: 2,5 Tage	Praxis: 2,5 Tage

Fachtheoretische Ausbildung					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std
480 Stunden	480 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	320 Stunden
960 Stunden		640 Stunden		640 Stunden	
Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.240 Unterrichtsstunden zuzüglich Selbstlernphase im Umfang bis zu 480 Unterrichtsstunden					

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std
320 Stunden	320 Stunden	400 Stunden	400 Stunden	400 Stunden	400 Stunden
640 Stunden		800 Stunden		800 Stunden	
Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 1.920 Stunden zuzüglich Arbeitszeiten in den Ferien					
Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.200 Stunden					

Stellenanteile fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
0,4 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,4 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,5 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,5 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,5 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,5 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler
Entspricht 0,4 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler		Entspricht 0,5 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler		Entspricht 0,5 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler	

Beispiel 3: Modell mit Blockung zu Beginn und der Integration von Theorie und Praxis im zweiten und dritten Ausbildungsjahr

Organisationsform					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 5 Tage	Theorie: 5 Tage	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std
Praxis: Blockpraktikum 4 Wochen	Praxis: Blockpraktikum 4 Wochen	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage

Fachtheoretische Ausbildung					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
16 Wo x 5 Tg x 7 Std	16 Wo x 5 Tg x 7 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std
560 Stunden	560 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	320 Stunden*	320 Stunden*
1120 Stunden		640 Stunden		640 Stunden	
Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.400 Unterrichtsstunden zuzüglich Selbstlernphase im Umfang bis zu 480 Unterrichtsstunden					

* Unterricht kann auch in Form von Blockwochen erteilt werden.

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
4 Wo x 5 Tg x 8 Std	4 Wo x 5 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std
160 Stunden	160 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	480 Stunden
320 Stunden		960 Stunden		960 Stunden	
Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 2.240 Stunden zuzüglich Arbeitszeiten in den Ferien					
Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.200 Stunden					

Stellenanteile fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Blockpraktikum	Blockpraktikum	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler
		Entspricht 0,6 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler	Entspricht 0,6 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler		

Anlage zur Handreichung zur praxisintegrierten Organisationsform in den Fachschulen des Sozialwesens

Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden (§ 4 Abs. 1 Anlage E zur APO-BK).

Die Fachschule für Sozialpädagogik und die Fachschule für Heilerziehungspflege umfassen mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis (§ 2 Abs. 1 Anlage E zur APO-BK).

Für die beiden Bildungsgänge gibt es zwei unterschiedliche Organisationsformen:

Konsequente Organisationsform: In dieser Organisationsform findet in den ersten beiden Jahren überwiegend der fachtheoretische Unterricht statt. Dieser wird ergänzt durch acht Wochen Praxisphasen pro Schuljahr. Diese Praxisphasen werden in der Stundentafel als Praxis bezeichnet und benotet. Im dritten Jahr des Fachschulbildungsganges findet der überwiegende Teil der fachpraktischen Ausbildung im Berufspraktikum statt. Die fachpraktische Ausbildung des dritten Jahres wird ergänzt durch begleitenden fachtheoretischen Unterricht im Umfang von ca. 160 Unterrichtsstunden.

Praxisintegrierte Organisationsform: In dieser Organisationsform werden die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die drei Schuljahre verteilt.

Die beiden unterschiedlichen Organisationsformen haben Auswirkungen auf die Versetzungen zwischen den Schuljahren sowie auf die Abschlussprüfung. Die Unterschiede sind in der nachstehenden Tabelle gegenübergestellt.

APO-BK Anlage E	Umsetzung in der konsekutiven Variante	Umsetzung in der praxisintegrierten Variante
<p>§ 8 (1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.</p>	<p>Gilt ohne Einschränkung</p>	<p>Gilt ohne Einschränkung.</p>
<p>§ 9 (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.</p>	<p>Die Zulassungskonferenz für die schriftlichen Arbeiten findet am Ende des zweiten Jahres statt. Die Zulassungskonferenz für das Kolloquium findet am Ende des dritten Jahres statt.</p>	<p>Die Zulassungskonferenz für die schriftlichen Arbeiten findet am Ende des dritten Jahres statt. Nach Bestehen der Prüfung entscheidet die Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Kolloquium.</p>

<p>§ 29 (1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind.</p>	<p>Gilt für die Versetzung ins zweite Jahr und die Zulassung zur schriftlichen Prüfung am Ende des zweiten Jahres. Gilt auch für die Zulassung zum Kolloquium am Ende des dritten Jahres (vgl. § 32 Abs. 1)</p>	<p>Gilt für zwei Versetzungen und die Zulassung zur Abschlussprüfung am Ende des dritten Jahres. (vgl. auch § 32 Abs. 1)</p>
<p>§ 29 (1) In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Fach „Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege“ mindestens ausreichend sein.</p>	<p>Gilt für die Versetzung ins zweite Jahr und die Zulassung zur schriftlichen Prüfung am Ende des zweiten Jahres.</p>	<p>Gilt für zwei Versetzungen und die Zulassung zur Abschlussprüfung am Ende des dritten Jahres.</p>
<p>§ 30 (1) In der konsekutiven Organisationsform besteht in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums. Der praktische Prüfungsteil wird in Form eines Kolloquiums durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform finden beide Prüfungsteile am Ende des Bildungsganges statt.</p>	<p>Nach dem zweiten Jahr findet die schriftliche Prüfung statt und nach dem dritten Jahr die praktische Prüfung in Form des Kolloquiums.</p>	<p>Beide Prüfungsteile finden nacheinander am Ende des dritten Jahres statt. Zuerst die schriftliche Prüfung, dann das Kolloquium.</p>

<p>VV zu § 30. In der konsekutiven Organisationsform erhält die oder der Studierende mit Bestehen des theoretischen Prüfungsteils ein Versetzungszeugnis analog der Anlage E 4. In das Zeugnis ist auf der Seite 2 anstelle der Sätze „Die/Der Studierende wird laut Konferenzbeschluss vom ... versetzt/nicht versetzt. Der/Dem Studierenden wird laut Konferenzbeschluss vom ... die Fachoberschulreife zuerkannt“ der Satz „Die/Der Studierende wird zur Aufnahme des Berufspraktikums versetzt.“ aufzunehmen.</p>	<p>Gilt für die konsekutive Variante. Der Studierende ist in das dritte Jahr (BP) versetzt.</p>	<p>Gilt für die PIA-Variante nicht. Da Praxiszeiten bereits erfüllt sind, erfolgt hier die Zulassung zum Kolloquium.</p>
<p>§ 31 (1) In der konsekutiven Organisationsform schließt sich die fachpraktische Ausbildung in Form des Berufspraktikums an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an...</p>	<p>Gilt im Grundsatz nur für die konsekutive Variante, da hier die Prüfungsteile getrennt stattfinden.</p>	<p>Gilt für PIA-Variante nicht (Ausnahme von der Regel). Berufspraktikum wurde in den drei Jahren mit geringeren Wochenstunden erfüllt.</p>
<p>§ 31 (1) ...und dauert in der Regel zwölf Monate.</p>	<p>Die fachpraktische Ausbildung beträgt 1200 Stunden und findet überwiegend im dritten Jahr statt.</p>	<p>Die fachpraktische Ausbildung beträgt 1200 Stunden und ist in die drei Fachschuljahre integriert.</p>
<p>§ 31 (1) Es kann auf Antrag auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, ...</p>	<p>Verkürzung im dritten Jahr möglich.</p>	<p>Verkürzung ist nicht möglich.</p>

<p>§ 31 (2) Unabhängig von der Organisationsform ist die fachpraktische Ausbildung an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.</p>	<p>Die BP-Stelle wird vom BK nach Bestehen der schriftlichen Prüfung und vor Antritt des Praktikums genehmigt.</p>	<p>Die Praxisstelle ist vom Berufskolleg bei Aufnahme des Bildungsgangs zu genehmigen.</p>
<p>§ 31 (4) Die fachpraktische Ausbildung wird von den Lehrkräften des Berufskollegs begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der konsekutiven Organisationsform in der Regel als Blockunterricht erteilt.</p>	<p>Im dritten Jahr finden 160 Std Unterricht geblockt statt.</p>	<p>Das Berufspraktikum wird von Lehrkräften begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht ist in den übrigen Unterricht integriert.</p>
<p>§ 32 (1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.</p>	<p>Der Prüfungsausschuss entscheidet am Ende des dritten Jahres.</p>	<p>Der Prüfungsausschuss entscheidet am Ende des dritten Jahres nach Bestehen der schriftlichen Arbeiten.</p>
<p>§ 32 (1) Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.</p>	<p>Die Leistungen im Berufspraktikum werden von Lehrern benotet.</p>	<p>Die Leistungen in der PIA-Variante sind in dem Fach Praxis ausgewiesen.</p>
<p>§32 (2) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertetes Berufspraktikum kann wiederholt werden.</p>	<p>Gilt ohne Einschränkungen.</p>	<p>Gilt auch für die PIA-Variante. Nach der schriftlichen Prüfung muss noch</p>

		ein verkürztes Berufspraktikum als Wiederholung stattfinden.
§ 33 (2) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der oder dem Studierenden ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum anleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt.	Findet am Ende des dritten Jahres zusammen mit der Zulassungskonferenz statt.	Findet am Ende des dritten Jahres nach den schriftlichen Prüfungen statt.
§ 33 (4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. In der konsekutiven Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird zweifach gewichtet. In der praxisintegrierten Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note des Faches „Praxis“ und der Note des Kolloquiums. Die Note für das Fach Praxis wird zweifach gewichtet.	Die Gesamtnote wird aus der Note für das Berufspraktikum und der Note für das Kolloquium errechnet.	Die Gesamtnote wird aus der Note für das Fach Praxis und der Note für das Kolloquium errechnet.
§ 33 (5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.	Gilt ohne Einschränkung.	Gilt ohne Einschränkung.